

Reglement der Gemeinde Steg für die Abgabe von Erdgas

*Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung,
Eingesehen Artikel 6, Buchstabe m des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004,
Eingesehen das kantonale Energiegesetz vom 15. Januar 2004,
Eingesehen das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz),
Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 18. November 1987 betreffend Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe.*

Art. 1 Organisation der Gasversorgung	2
Art. 2 Die Anlagen der Gasversorgung	2
Art. 3 Ordnung der Lieferverhältnisse	2
Art. 4 Voraussetzung für die Energielieferung	3
Art. 5 Anmeldung / Anschluss an das Verteilnetz / Abmeldung	4
Art. 6 Hausinstallation und Sicherheit	5
Art. 7 Inbetriebsetzung	5
Art. 8 Messeinrichtung und Messung der Energie	5
Art. 9 Tarife	6
Art. 10 Rechnungsstellung und Zahlung	7
Art. 11 Einstellung der Energielieferung	7
Art. 12 Beschwerden	7
Art. 13 Schlussbestimmungen	7

Art. 1 Organisation der Gasversorgung

1.1 Die Gemeinde Steg ist Eigentümerin des Gasversorgungsnetzes auf Gemeindegebiet. Der Anschluss ans übergeordnete Netz erfolgt über die Druckreduzierstation der Alcan AG. Die Gasversorgung erfolgt durch die Gazoduc SA.

Die Betriebsleitung und Verwaltung obliegt dem Gemeinderat in Zusammenarbeit mit einer von ihm ernannten Kommission, oder der von ihm ernannten Gasmeister.

1.2 Die allgemeinen Ziele der Gasversorgung sind:

- Eine sichere und ausreichende Energieversorgung
- Ein wirtschaftliches und günstiges Energieangebot
- Eine Diversifikation der Energieversorgung, sowie die Förderung der rationellen Energienutzung.

Art. 2 Die Anlagen der Gasversorgung

2.1 Technische Begriffe:

- Hochdruck-Reduzierstation (HDRS): Reduktion des Gasdruckes von 70 auf 5 bar
- Mitteldruck-Reduzierstation (MDRS): Reduktion des Gasdruckes von 5 auf 100 mbar
- Niederdruck-Reduzierstation (NDRS): Reduktion des Gasdruckes von 100 mbar auf 22 mbar
- Mitteldruck-Leitung 5 bar (MDL)
- Niederdruck-Leitung 100 bis 22 mbar (NDL)

2.2 Zum Umfang der Anlagen der Gasversorgung der Gemeinde Steg gehören:

- Die MDL von der Alcan AG HDRS zur MDRS. Die MDRS. Die MDL und NDL auf Gemeindegebiet. Die Gaszähler in den Gebäuden.

Art. 3 Ordnung der Lieferverhältnisse

3.1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweils vom Gemeinderat festgelegten Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gasversorgung der Gemeinde Steg, hiernach „**Versorger**“ genannt, seinen Gasbezüglern, sowie den Eigentümern der Hausinstallationen.

3.2 Als Eigentümer der Hausinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte). Als Gasbezüglern, hiernach „**Kunden**“ genannt gelten die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Kunden gelten die Untermieter, sowie Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern etc.

3. 3 Der Anschluss an das Verteilnetz sowie der Bezug von Energie gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife. Jeder Kunde hat Anrecht auf den Erhalt des Reglements und der für ihn gültigen Tarife.
3. 4 In besonderen Fällen, z.B für die Lieferung an Grossverbraucher, kann der Versorger besondere Bedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen.
- 3.5 Bei unterbrecherbaren Verträgen kann die Gasversorgung unabhängig von Artikel 4 eingestellt werden. In diesem Falle muss ein anderer Energieträger (z.B. Heizöl) vom Kunden zur Verfügung gestellt werden.
3. 6 Im Weiteren gelten:
- Die Bestimmungen des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
 - Die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze in dieser Materie.

Art. 4 Voraussetzung für die Energielieferung

- 4.1 Der Versorger liefert dem Kunden aufgrund dieses Reglements Gas, soweit die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben. Er erstellt, erweitert oder verstärkt das Leitungsnetz in der Regel nur, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlage durch den in Aussicht stehenden Verbrauch an Erdgas gewährleistet ist.

Die Versorgung erfolgt „unterbrecherbar“ oder “nicht unterbrecherbar“, gemäss der vertraglich festgelegten Leistung und Energie.

- 4.2 Der Versorger hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
- a.) höhere Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnliche Zustände, innere Unruhe, sowie ausserordentliche Vorkommnisse, wie Feuer, Naturkatastrophen, etc.,
 - b.) betriebsbedingte Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten,
 - c.) allgemeine Energieknappheit oder Unterbrechung der Energielieferung durch den übergeordneten Versorger.
- 4.3 Der Versorger beschränkt die Unterbrechung auf das strikte Minimum und informiert die Kunden soweit möglich im Voraus.
- 4.4 Die Kunden haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung entsteht.

4.5 Die Gasversorgung erfolgt an Haushalte, Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe für Thermik, Haushalt und Kraft.

4.6 Ohne besondere Bewilligung des Versorgers darf der Kunden nicht Erdgas an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen.

Art. 5 Anmeldung / Anschluss an das Verteilnetz / Abmeldung

5.1 Anmeldungen an die Gasversorgung, sowie Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen sind durch den Installateur oder den Kunden schriftlich auf entsprechenden Formularen an den Versorger zu richten.

5.2 Die Kosten der Anschlüsse neuer oder bestehender Bauten jeglicher Art ans Verteilnetz des Versorgers, sowie allfällige Änderungen bestehender Anschlüsse gehen zu Lasten des Kunden.

5.3 Der Anschluss ans Verteilnetz, sowie die Erstellung der Leitung vom Anschluss bis und mit dem Eintrittsventil im Gebäude erfolgt durch den Versorger.

Der Versorger bestimmt in enger Absprache mit dem Kunden die Leitungsführung, den Anschlussort, die Installationen im Gebäude, sowie den Standort der Messapparatur.

Die einmaligen Anschlusskosten ans Verteilnetz sind im Tarifblatt aufgeführt. Die Kosten der Leitung inkl. Armaturen vom Verteilnetz bis und mit Eintrittsventil im Gebäude werden vom Versorger nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5.4 Der Anschluss, sowie die Einführung ins Gebäude erfolgen nach den Normen und Bestimmungen des SVGW.

5.5 Die Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen dem Versorger unentgeltlich das Durchleitungsrecht für Leitungen, auch wenn diese anderen Kunden dienen.

5.6 Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Versorger vom Verkäufer schriftlich mit Angabe des Zeitpunktes des Wechsels und der Adresse des neuen Besitzers rechtzeitig schriftlich zu melden. Ebenso muss dem Versorger jeder Wohnungswechsel gemeldet werden. Diese Mitteilung ist Sache des Vermieters und muss mindestens 2 Wochen vor dem Wechsel erfolgen.

5.7 Wenn nicht anders vorgesehen, kann der Kunde die Energielieferung innerhalb von einer Woche abbestellen. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder telefonisch.

5.8 Bis zum Datum der Einstellung ist der Kunde verpflichtet die bezogene Energie zu bezahlen. Die jährliche Grundtaxe ist ganzheitlich zu bezahlen.

Art. 6 Hausinstallation und Sicherheit

6.1 Die Hausinstallationen sind nach dem Eintrittsventil bis zu den Verbraucherapparaten, private Installationen.

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen (Installateur) die im Besitze einer Bewilligung des Versorgers sind, erstellt, unterhalten, geändert oder erweitert werden. Diese sind gemäss den geltenden Vorschriften und Richtlinien auszuführen.

Die Kosten dieser Hausinstallationen sind vom Kunden zu tragen.

6.2 Die Beendigung der Hausinstallation ist vom Installateur durch eine Fertigstellungsanzeige mitzuteilen.

6.3 Der Versorger behält sich vor Kontrollen durchzuführen.

Die Kosten der Installationskontrolle bei Neuanlagen und der periodischen Kontrollen gehen zu Lasten des Versorgers.

Die Kosten der Nachkontrollen, die infolge mangelhafter Arbeit des Installateurs oder Nachlässigkeit des Kunden notwendig sind, gehen zu dessen Lasten.

6.4 Der Kunde ist für deren Installation und Unterhalt verantwortlich.

Der Kunde hat dieselben dauernd in gutem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.

6.5 Der Versorger kann in keinem Falle für Mängel oder dadurch entstandene Schäden verantwortlich gemacht werden.

Durch allfällige Abnahmeprotokolle oder durch allfällige periodische Kontrollen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Kunden der Hausinstallation eingeschränkt.

6.6 Die Hausinstallationen sind dem Versorger immer zugänglich zu halten.

Art. 7 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den Versorger. Er kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

Die Inbetriebnahme einer zeitweise ausser Betrieb gesetzten Anlage muss vom Versorger bewilligt werden.

Art. 8 Messeinrichtung und Messung der Energie

8.1 Die Messung des Energieverbrauchs jedes Kunden, erfolgt mittels Gaszähler (Zähler).

- 8.2 Der Zähler wird vom Versorger geliefert. Er bleibt in dessen Eigentum und wird in seinem Auftrag montiert, unterhalten und abgelesen. Der Kunde hat auf seine Kosten die für den Anschluss des Zählers notwendigen Installationen nach Angaben des Versorgers erstellen zu lassen.
- 8.3 Wird der Zähler durch Verschulden des Kunden oder Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten dem Kunden belastet. Zähler dürfen nur vom Versorger oder von ihm bestimmten Drittpersonen plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision und Nacheichungen. Die Überweisung des schuldigen an die zuständige Strafbehörde bleibt vorbehalten.
- 8.4 Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion des Zählers dem Versorger umgehend zu melden.
- 8.5 Bei festgestellter Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energieverbrauch, soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Versorger bestimmt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
- Kann die Fehlanzeige eines Zählers nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 2 Jahren zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.
- 8.6 Treten in einer Hausinstallation Energieverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler registrierten Energieverbrauchs.

Art. 9 Tarife

- 9.1 Die Tarifstruktur wird von der Urversammlung festgelegt.
Es wird zwischen folgenden Preiselementen unterschieden:
- a) Arbeitspreis (Energie)
 - b) Jährliche Grundtaxe (Leistungspreis)
 - c) Einmalige Anschlussgebühr
 - d) Kosten Ausserbetriebsetzung u. Wiederinbetriebsetzung der Anlagen.
- 9.2 Der Beschluss über die Weitergabe von Tarifänderungen seitens des Lieferanten sowie Tarifänderungen, die unabhängig vom Lieferantentarif sind und weniger als 30% betragen, liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Diese Tarifänderungen sind dem für die Energie zuständigen kantonalen Departement mitzuteilen.

- 9.3 Änderungen an der Tarifstruktur sowie Tarifänderungen, die unabhängig vom Lieferantentarif sind und mehr als 30% betragen, sind der Urversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Tarifänderungen sind dem Staatsrat zur Homologation vorzulegen.

Art. 10 Rechnungsstellung und Zahlung

- 10.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Versorger zu bestimmenden Anzahlungen und einer jährlichen definitiven Abschlussrechnung.
- 10.2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzüge zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Nachher ist der Versorger berechtigt den Kunden zu betreiben und die Energiezufuhr zu unterbrechen
- 10.3 Bei Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden. Vorbehalten bleiben Bestimmungen von Art. 8.5. Reklamationen sind innert 30 Tagen nach Eingang der Rechnung schriftlich an den Versorger zu richten.
- 10.4 Wegen Beanstandungen der Energiemessungen darf die Zahlung des unbestrittenen Rechnungsbetrages und die Leistungen von Anzahlungen nicht verweigert werden.

Art. 11 Einstellung der Energielieferung

- 11.1 Wird gegen die Bestimmungen dieses Reglements zuwidergehandelt, ist der Versorger berechtigt, nach schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie zu verweigern.
- 11.2 Die Einstellung der Energielieferung befreit den Kunden weder von der Zahlungspflicht für bereits bezogene Energie noch von der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Versorger und begründet auch keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 12 Beschwerden

Gegen Verfügungen die gestützt auf das vorliegende Reglement gefällt werden, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG):

Art. 13 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der Urversammlung vom 15. Mai 2006 genehmigt.

